

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1980/10/9 7Ob49/80
(7Ob50/80), 8Ob659/86, 9ObA5/04g,
7Ob112/05d, 7Ob85/05h, 7Ob230/15x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1980

Norm

ZPO §228 A1

Rechtssatz

Auch die Verbindung eines Feststellungsbegehrens mit einem Leistungsbegehren ist dann zulässig, wenn ein Teil der Ansprüche bereits fällig, mit weiteren Ansprüchen jedoch zu rechnen ist und daher durch das Feststellungsbegehren die Häufung von Rechtsstreiten vermieden wird.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 49/80
Entscheidungstext OGH 09.10.1980 7 Ob 49/80
- 8 Ob 659/86
Entscheidungstext OGH 26.02.1987 8 Ob 659/86
Auch; nur: Feststellungsbegehren ist dann zulässig, wenn durch das Feststellungsbegehren die Häufung von Rechtsstreiten vermieden wird. (T1)
- 9 ObA 5/04g
Entscheidungstext OGH 09.06.2004 9 ObA 5/04g
- 7 Ob 112/05d
Entscheidungstext OGH 08.06.2005 7 Ob 112/05d
- 7 Ob 85/05h
Entscheidungstext OGH 28.09.2005 7 Ob 85/05h
Beisatz: Die Zulässigkeit der Feststellungsklage neben einer Leistungsklage ist dann gegeben, wenn durch den Leistungsanspruch der Feststellungsanspruch nicht erschöpft ist. (T2)
- 7 Ob 230/15x
Entscheidungstext OGH 27.01.2016 7 Ob 230/15x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0038970

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at